

02.04.87

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes
zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art 1 nach Nr. 3 a -neu- (§§ 110 a, 119 Abs. 1, 2, 3,
§§ 119 a, 155 a AFG)

Nach Artikel 1 Nr. 3 sind folgende Nummern 3 b bis 3 e
einzufügen:

3 b. § 110 a wird aufgehoben.

3 c. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort
"acht" durch das Wort "vier" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "acht" durch das
Wort "vier" und das Wort "vier" durch das Wort "zwei"
ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils das Wort "acht" durch das
Wort "vier" ersetzt.

3 d. § 119 a wird aufgehoben.

3 e. § 155 a wird gestrichen.'

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die früher gültigen Sperrzeiten wiederhergestellt. Das Instrument der Sperrzeiten ist zwar wichtig, um die Solidargemeinschaft der Versicherten vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme zu schützen, die Gesetzesänderungen der letzten Zeit haben das Instrument der Sperrzeit jedoch zum unverhältnismäßig scharfen Disziplinierungsmittel gemacht.

Es ist unsozial, daß ein Arbeitnehmer nach z. Z. geltendem Recht bei grob fahrlässig selbst herbeigeführter Arbeitslosigkeit mit einem Verlust von 3 Monaten Arbeitslosengeld, d. h. durchschnittlich rd. DM 2.500,00 "bestraft" wird, während Unternehmer beispielsweise dann, wenn sie dem Arbeitsamt zugunsten von Arbeitnehmern nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachweisen, nur mit einem Bußgeld bis zu DM 1.000,00 zu rechnen haben.